

## Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Erneuerungen der Bahnübergänge 12 bis 15, die Aufhebung des Bahnüberganges 17 sowie für die Erneuerung des Haltepunktes Vettweiß auf der Bahnstrecke Düren – Euskirchen (Bördebahn) in Vettweiß.**

Für das Vorhaben hat die Rurtalbahn GmbH (Vorhabenträgerin) am 15.05.2018, mit aktualisierten Unterlagen vom 05.11.2018 und vom 26.03.2019, bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

### Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Die ca. 30 km lange Bahnstrecke Düren – Euskirchen (Bördebahn) soll für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden. Die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH als Eigentümerin und die Rurtalbahn GmbH als Betreiberin beabsichtigen, die Bahnstrecke entsprechend dem heutigen Standard für nichtelektrifizierten Schienenverkehr auszubauen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnittes sind die folgenden 6 geplanten Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Vettweiß. Das geplante Vorhaben umfasst die Erneuerungen der Bahnübergänge 12 „Feldweg“, 13 „Dorfstraße“, 14 „Gereonstraße“ und 15 „Feldweg“. Zudem soll der Bahnübergang 17 „Feldweg“ aufgehoben und zurückgebaut werden. Weiter ist die Erneuerung des Haltepunktes Vettweiß vorgesehen.

Es werden vorübergehend während der Bauzeit Flächen Dritter für die Baustelleneinrichtung benötigt.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anpflanzung von Gehölzgruppen sowie von zwei Hochstämmen im Gemeindegebiet Vettweiß geplant.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Ergebnis der entsprechenden Vorprüfung nicht erforderlich.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

### Offenlage der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Erläuterungen und Zeichnungen) liegen **vom 20.05.2019 bis zum 19.06.2019 einschließlich bei der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß,**

**Zimmer 001** während der Dienststunden: **montags – freitags: 8.00 – 12.00 Uhr**  
**dienstags 14.00 – 15.30 Uhr**  
**donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden gem. § 27 a VwVfG NRW die auszulegenden Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht.

Ebenfalls wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Gemeinde Vettweiß eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Gemeinde Vettweiß zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

### **Hinweise zum Planfeststellungsverfahren**

1. Jeder, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 03.07.2019 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Dieser Einwendungsausschluss gilt bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, für das Planfeststellungsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) einsehen. Zudem wird das Informationsblatt über die Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nr. 1 AEG).

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Vettweiß, den 12.04.2019

Der Bürgermeister

gez.

Joachim Kunth